**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

**Heft:** 46

**Artikel:** Das Bekleidungs-Reglement

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92059

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die gang andere Pringipien aufstellt, als in der Bataillonsschule enthalten find?

Die Zwecklosiskeit derfelben springt ganz besonders in die Augen infolge des neuen Entwurfs, nämlich durch die Einschaltung einer neuen Schule, der Kompagnieschule, in welcher die Bataillonsmanöver mit Zügen ausgeführt werden sollen. Die Rompagnieschule ist also speziell als Borbereitung zur Bataillonsschule aufgenommen worden, und dadurch fällt auch der vorhin vorausgesetzte Zweck der Belotonsschule weg. Wenigstens wird dadurch anerkannt, daß die lettere ihrem Zweck nicht genügt. In jedem Fall, und abgesehen von diesem Umstand, kann kein erheblicher Grund dafür angesührt werden, daß in der Belotonsschule von den in der Bataillonsschule geltenden Regeln abgewichen wird.

Es ift daher Nichts natürlicher und einfacher als der Wunsch, den wir in erster Linie auszudrücken und erlauben, daß mit Zügen auf die gleiche Weise, wie mit Pelotons und Divisionen, nach Borschrift der Bataillondschule, manövrirt werde; d. h., daß fämmtliche Zugschefs, nebst ihren Führern rechts, in Reih' und Glied zu treten haben.

Wir geben noch weiter, wir schlagen vor, die Eintheilung der Pelotons in Züge in dem neuen Reglement gar nicht mehr aufzunehmen. — Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Projektreglemente haben eine ausgesprochene Tendenz für die neuere Kriegsart, und stellen als Normalgefechtsstellung die Divisionskolonne auf. Ohne unsere Ansicht hierüber weiter begründen zu wollen, glauben wir, fernerhin werde einzig bei der Angrisstolonne und dem Carré die Sintheilung in Pelotons in Anwendung kommen, während dem von den Zügen gar kein Gebrauch gemacht werden wird. Selbst beim Earré, wo dieses bis jest der Fall war, fallen sie dahin.

Soll durch enge Straßen, oder überhaupt durch Defiles marschirt werden, so kann man dies immerbin in der Flanke oder mit zurückgelassenen Rotten thun. Einzig zu diesem Zweck eine eigene Belotonsschule aufstellen, wäre jedenfalls zu viel gefordert.

In beiden Fällen, man behalte die Gintheilung in Züge mit der angedeuteten Modififation bei oder nicht, würde sowohl die Pelotons- als die Kompagnieschule überflüffig. Bur Borbereitung für die Bataillonsschule verfahre man einfach nach Analogie der Soldatenschule, man übe die Bataillonsschule mit fleinen Detachements, mit Belotons von wenigen Rotten ein, fo wie auch zuerft auf einem Glied und erst später auf zwei egerzirt wird. Wenn auch feine Zuge vorhanden find, fo fellen fich die Unterlieutenants gleichwohl in die Reihe der Schließenden auf - oder man entbehre ihrer gang. — Operirt eine Rompagnie einzig und muß fie abfolut die Rolonne formiren, fo theilt man einfach die Belotons in zwei Unterabtheilungen und verfährt ganz nach den Negeln der Bataillonsschule.

Bir erzielen bei diefen febr einfachen, aber gewichtigen Modififationen

- 1) eine willfommene Bereinfachung, und
- 2) infolge derfelben eine viel volltommenere Infruftion und eine aufgebildetere Armee.

Diefe Bereinfachungen, verbunden mit denjenigen des Exerziziums, follen zu einer tüchtigen Armee führen. — Sie foll nicht mehr als im Nothwendigen, aber in diefem tüchtig unterrichtet werden.

Bern 1855.

sch.

#### Das Befleibungs-Reglement.

Der Bundesrath will nichts von der Motion des Ständerathes wissen über Bereinfachung der Bekleidung. Wir lesen im Bundesblatt folgenden Bericht: Eit.

Durch Zuschrift vom 19. Dezember v. J. haben Sie uns beauftragt, zu begutachten: "Ob nicht eine Abänderung des Reglements vom 27. August 1852, resp. des Bundesgesepes, betreffend Befleidung, Bewaffnung und Ausrüftung des Bundesheeres (N. offiz. Samml., Band II, Seite 421) vom 27. August 1851, im Sinne der Vereinfachung zeitgemäß und am Plaze wäre."

hierauf beehren mir und Ihnen ju ermidern, daß biefer Begenftand bereits in den letten Jahren fo vielfach behandelt und besprochen murde, daß es bochft erwünscht mar, endlich im Jahr 1852 ju einem neuen Reglement über Befleidung, Bemaffnung und Ausrüftung zu kommen und dadurch eine feste Norm aufzustellen, an die man fich halten fonnte, und welche der damals maltenden Unficherheit und Ungleichbeit in diefen Zweigen des Militarmefens ein ermunichtes Ende machte. Die daherigen Berathungen in den eidgen. Rathen fomobl, als die Berhandlungen der betreffenden Befleidungsfommiffion, dann aber auch die Modelle und Druckarbeiten haben febr anschnliche pekuniare Opfer gefordert, so daß schon aus diefem Grunde der Gegenstand fallen gelaffen werden dürfte, wenn Menderungen nicht ausdrücklich geboten find.

Aber ganz abgeschen von dieser Nebenbetrachtung, halten wir schon aus allgemeinen Gründen ein Sintreten im jehigen Augenblick auf die von Ihnen aufgeworsene Frage für bedenklich. Zwar sind über die Zweckmäßigkeit des gegenwärtig bestehenden Kleidungsreglements schon öfters Beschwerden vernommen, diese aber von anderer Seite auch widerlegt worden; allein die Kritik hat immer nur die eine oder andere Bestimmung des Reglements, nie aber das Ganze, als solches, betroffen. Es ist daher noch nicht sicher festgestellt, welche der gegenwärtigen Bestimmungen und ob nur diese, oder ob das ganze Reglement, in seiner Gesammtheit, als weniger zweckmäßig und für unsere Milizarmee nicht angemessen erscheinen.

Seit dem Erlaß des Gefetes über die Befleidung, Bewaffnung und Ausruftung des Bundesheeres und dem dadurch gerufenen Reglemente ift, beim Ausjug wenigstens, eine schon ziemlich durchgeführte anerkennenswerthe Gleichförmigkeit zu Stande gekommen. Würde man nun durch ein Eintreten auf die-

fen Gegenstand die bestehenden Bestimmungen wicder in Frage fellen, fo mare die erfte und nothmendige Folge die, daß wieder auf zwei, ja noch mehr Sabre hinaus eine Unficherheit einträte, welche jene Gleichförmigfeit wieder zerftoren murde, indem die Kantone nicht mußten, an was fie fich halten follten, und ob die Bollgichung des bestehenden Gefenes nicht eingestellt merden folle. Wir wurden uns daber in diefer Beziehung auf dem gleichen Punfte befinden, auf welchem wir vor einigen Jahren geftanden haben, und alle von den Kantonen dieffalls gebrachten Opfer maren verloren, mabrend beim Fefthalten am gegenwärtigen Reglemente die fo munfchbare Gleichförmigfeit in Befleidung, Bemaffnung und Ausruftung in naber Aussicht febt, und die Mangel wirflich nicht fo bedeutend find und größtentheils in Geschmadsfragen bestehen, die felten von mehreren Berfonen gleichförmig gelöst merden.

Bas fodann den Roftenpunkt anbetrifft, fo halten wir dafür, daß bei neuen Henderungen mefentliche Ersparnisse für die Rantone nicht zu erzwecken find, ja daß im Gegentheil durch die immerwährenden Abanderungen denfelben weit größere Roften jufal. len, als durch eint und andere, vielleicht nur scheinbare Bereinfachung, Ersparnisse gemacht werden fonnen. Welches aber immerhin die projeftirten Bereinfachungen fein möchten, fo wolle man nicht überschen, daß der Mann, wenn er ins Feld rücken foll, so ausgerüftet fein will, daß er einen gemiffen Schmud trage, dann aber vorzüglich gegen die Ginfluffe der Witterung geschüpt, andererfeits im Befite der Mittel fei, fich gehörig vertheidigen ju tonnen. Wir werden daher immerhin eine doppelte Rleidung, wie dieß auch bei allen Heeren der Fall ift, beibehalten muffen. Db nun diefe fo eingerich. tet werden fonne, daß deren Unschaffung mit bedeutenden Ersparniffen verbunden märe, wollen wir bier nicht berühren, indem wir dadurch auf das Feld der Einzelnheiten geriethen, das wir schon aus dem ein. fachen Grunde nicht betreten möchten, weil wir der Unsicht find, man folle gegenwärtig das Bestebende nicht schon wieder in Frage ftellen, ebe genügende Erfahrungen die munichenswerthen Abanderungen naher bezeichnet haben. Sind einmal die wirklichen Nachtheile des Systems erfannt, fo mird es alsdann an der Zeit fein, auf die Frage einer Revision eingutreten.

Es wird dieses dannzumal um so gründlicher geschehen können, weil die reichen Erfahrungen des gegenwärtigen Arieges mit in Betracht gezogen und zweckmäßige Anordnungen auch für uns benust werden können. Der Bundesrath wird diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verlieren.

Aus diesen Gründen ftellen wir Ihnen den Antrag: "es wolle die Frage über Acvision des allegirten Bundesgesetes, so wie des darauf bezüglichen Reglements über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüftung des Bundesheeres fallen gelassen werden."

Dagegen erfolgen einige fleine Menderungen in der Ausruftung und Befleidung der Genietruppen und der Gebirgsartillerie, jedoch von feiner Bedeutung.

#### Meflamation.

Wir erhalten folgende Zusendung, die wir hiemit beröffentlichen, wobei wir nur bemerten, daß wir unsere Notig seiner Zeit dem "Bund" entnommen haben und baher ber Fehler nicht uns zusällt:

"Seit einiger Zeit von einer mehrwöchentlichen Reife nach haufe zuruchgefehrt, finde ich beim Durchlefen Ihrer Militarzeitung vom 4. Juni — in Mr. 36 — bie Glarener Felbschützengesellschaft in einer Weise angeführt, bie mir als Borftand berfelben unmöglich gleichgültig fein kann. Sie sagen:

"Die Glarner Felbichützengesellschaft hatte bei ih= "rem letten Schiefen auf eine Scheibe von 5½," "Sohe und 32½ Breite (alfo Zugefront) u. f. f." und bann:

"alfo mehr als die Galfte treffen auf diefe Diftang "nicht einmal regelmäßig eine Zugsfront u. f. f." Wo Sie dieß her haben, weiß ich nicht; follte es aber aus Nr. 36 der Glarner=Zeitung entnommen fein (wo- von beiliegend eine Nummer), fo ersuche ich Sie nach= zulefen pag. 144:
"Auf 3 Diftanzen von circa 900, 1150 u. 1400"

"Auf 3 Diftangen von circa 900, 1150 u. 1400' nauf Scheiben, die auf 51/2' Sobe und 321/2", Breite u. f. f."

und fpater :

"Beinahe 1/4 schoffen alle 9 Treffer, 1/3 schoffen 8, "also nur 5/12 ber Schügen schoffen weniger ale 8 "Treffer auf eine Breite von 32 Roll u. f. f."

Da übrigens die Mro. 36 ber Glarner=Beitung über unfer Inftitut fich belobend ausspricht, fo begreife ich nicht, wie so ein Ueberseben ftattfinden, und über bie Trefffahigfeit unferer schweiz. Scharfichungen solche un= erfreuliche Schluffe gezogen werden konnten.

Ich erwarte von Ihrer Wahrheiteliebe eine geborige Berichtigung, und bedaure nur, daß es mir nicht fruber möglich war Ihnen meine Mittheilung machen zu fonnen.

Glarus, 2. Juli 1855. Mit Achtung

Streiff, Schügenhauptm.

Prafibent ber Glarner Felbichupengefellichaft.

Soeben erschien und ift in ber Schweighauser'schen Sortimentebuchhandlung in Bafel zu haben:

Das

# Minié:Gewehr

und

seine Bedeutung für den Ariegsgebrauch.

Caefar Rüftow.

Mit 22 in ben Text gebrudten Golgichnitten.

Preis: Fr. 2. -.

Die

## Theorie des Schießens

mi

besonderer Beziehung

auf bie

### gezogenen Sandfenerwaffen.

Von

C. von Reftorff.

Mit 2 Figurentafeln und 1 Tabelle.

Preis: Fr. 2. 70.